

Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lietzen/Döbberin“

Erhaltungsmaßnahmen, zu beachtende Bestimmungen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope im Geltungsbereich des Bewirtschaftungserlasses „Lietzen/Döbberin“

LRT/Art	Maßnahme und zu beachtende Bestimmung	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
3150/ Rotbauchunke, Kammolch	keine Einleitung von nicht gereinigtem und nährstoffreichem Wasser; keine Einleitungen von Stoffen, die die Gewässer von ihrem natürlichen Zustand entfernen	wasserrechtliche Entscheidung, Prüfung im jeweiligen Zulassungsverfahren nach §§ 8, 9 WHG, §§ 28, 29 BbgWG, §§ 30, 33 BNatSchG	uWB, Gemeinden, Abwasserzweckverbände, Landnutzer, WLV, uNB kurzfristig und dauerhaft	1, 7, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 27, 28, 31, 42, 53, 55, 57, 58, 62, 65, 71, 73, 75, 76, 83, 85, 89, 90, 93, 94, 105, 108, 110, 112, 117, 119, 122, 126, 127, 130, 135, 138, 139, 140, 147, 149, 151, 153, 155, 160, 162, 166
	keine Be- und Entwässerungsmaßnahmen der Gewässer über den bisherigen Umfang hinaus	wasserrechtliche Entscheidung (Grundsatz), §§ 30, 33 BNatSchG	uWB, WLV kurzfristig und dauerhaft im Rahmen des geltenden Wasserrechts	Das sind alle Seen und Kleingewässer im Geltungsbereich
	keine Beeinträchtigung der Gewässer bei der Ausbringung von Dünger	gute fachliche Praxis, § 3 Absatz 5 und § 6 DüV, § 5 Absatz 1 und 2, §§ 30, 33 BNatSchG	Landnutzer, AfL, LELF, uNB kurzfristig und dauerhaft	Alle Seen und Kleingewässer im Geltungsbereich
	unverzügliches Einarbeiten von flüssigem Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland innerhalb von 4 Stunden	§ 6 Absatz 1 DüV	Landnutzer, AfL kurzfristig und dauerhaft	37, 39, 47, 49, 54, 56, 61, 68, 86, 97, 106, 120, 128, 133, 134, 144

LRT/Art	Maßnahme und zu beachtende Bestimmung	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
3150/ Rotbauchunke, Kammolch	<p>ressourcenschonende Bewirtschaftung, Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes</p> <p>Verringerung und Vermeidung erosionsanfälliger Kulturen auf Böden, die sich zu Gewässern hinneigen</p> <p>Verminderung von wendender Bodenbearbeitung</p> <p>Grunddüngung vor Beginn der Hauptperiode der Amphibienwanderung im Frühjahr</p> <p>weitestgehender Verzicht von Pflanzenschutzmitteln mit risikobehafteten Bestandteilen gegenüber Amphibien</p> <p>Kalkausbringung möglichst nur im Sommer unter trockenen und warmen Bedingungen mit unverzüglicher Einarbeitung</p> <p>bodennahe Ausbringung von Gülle</p>	gute fachliche Praxis, Selbstbindung	Landnutzer kurzfristig und dauerhaft	alle Ackerflächen im Geltungsbereich
	<p>Uferrandstreifen von 20 Meter Breite als Blühstreifen zur Schaffung von Pufferzonen für LRT 3150 und als Nahrungs- und Ruhestätte von Rotbauchunke und Kammolch unter Beibehaltung des Ackerstatus</p> <p>keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Uferrandstreifen</p> <p>Schnitthöhe mindestens 10 cm</p>	Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau, Direktzahlung mit der Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen, KULAP-Programm „temporäre Umwandlung von Ackerland in Grünland“, Vertragsnaturschutz-Programm für Schonstreifen oder Herausnahme aus der Produktion, in Abhängigkeit der Hangneigung § 5 Absatz 2 und 3 DüV	Landnutzer, AfL, uNB, LELF, LfU kurz- bis mittelfristig und dauerhaft	200, 201, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214
	Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit 20 m Breite durch dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland	RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme, in Abhängigkeit der Hangneigung § 5 Absatz 2 und 3 DüV	Landnutzer, LfU, ILB, uNB, LELF, AfL kurz- bis mittelfristig und dauerhaft	200, 201, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214
	keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerland	KULAP, Vertragsnaturschutz-Programm oder Herausnahme aus der Produktion	Landnutzer, LfU, uNB, LELF kurz- bis mittelfristig	41, 50

LRT/Art	Maßnahme und zu beachtende Bestimmung	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
3150/ Rotbauchunke, Kammolch	einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte ohne Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	KULAP, Vertragsnaturschutz-Programm	Landnutzer, LfU, uNB kurz- bis mittelfristig	48, 50, 51, 69, 113, 159, 161, 167, 168
	Gewässersanierung als Wiederherstellungsmaßnahme: Sedimententnahme möglichst nach spätsommerlicher Wanderungsphase, Vertiefung, Schaffung offener Wasserflächen, Wiederherstellung des ehemals in einem besseren Zustand vorhandenen Wasserkörpers	Förderprogramme, z. B. Richtlinie Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme	GEDO, Landschaftspflegeverband, Gemeinden und deren Verbände, ILB, LfU, Landnutzer, Eigentümer, Vorhabensträger, uNB, uWB, ggf. AfL, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, LELF mittelfristig	57, 63, 65, 69, 71, 73, 75, 76, 83, 85, 89, 90, 91, 93, 94, 105, 112, 122, 126, 127, 138, 139, 140, 151, 153, 160, 162, 166
Rotbauchunke, Kammolch	Entnahme des Fischbesatzes zum Schutz von im Gewässer vorkommenden Rotbauchunken und Kammolchen sowie ggf. Durchführung eines fischereirechtlich erforderlichen Monitorings Es erfolgt weiterhin keine Ausübung des Fischereirechts bei Gewässern kleiner 0,5 ha.	§ 2 Absatz 2 i. V. m. § 10 und § 17 BbgFischG, §§ 30 und 44 BNatSchG	Eigentümer, Fischereiberechtigter, uFB, uNB kurzfristig und dauerhaft	12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 27, 28, 31, 53, 57, 58, 62, 65, 71, 73, 75, 76, 83, 85, 89, 90, 93, 94, 105, 108, 110, 112, 119, 122, 126, 127, 130, 135, 138, 139, 140, 147, 149, 151, 153, 160, 162, 166 (ausgewählte Kleingewässer mit ganzjähriger Wasserführung)
	Erhalt von Gehölzen als Winterlebensraum für Rotbauchunke und Kammolch	gute fachliche Praxis, Cross Compliance, § 44 BNatSchG, § 15 Absatz 4 BNatSchG	Nutzungsberechtigter, Landnutzer AfL, uNB, LELF kurzfristig und dauerhaft	34, 36, 40 tw., 60, 67, 64, 72, 74, 78, 79, 81, 82, 84, 88, 91, 92, 95, 96, 98, 99, 100, 121, 124, 125, 137, 141, 142, 143, 148, 150, 152, 154, 156, 157, 163, 165 und alle nicht dargestellten Einzelbäume ab einem Stammumfang von 60 cm

LRT/Art	Maßnahme und zu beachtende Bestimmung	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Rotbauchunke, Kammolch	Es ist unzulässig, temporäre Kleingewässer und Geländesenken zu verfüllen.	§§ 30, 33 BNatSchG, § 68 WHG, Absprachen mit dem Landwirt für alle Kleingewässer (incl. trockengelegte), Cross Compliance	Landnutzer, AfL, LELF, uNB, oWB kurzfristig und dauerhaft	98, 99, 135
	Verlagerung von Lesesteinen in die Nähe zu Gewässern und Erhalt von gewässernahen Lesesteinhaufen oberhalb des regelmäßig überfluteten Bereichs als Winterlebensraum für Rotbauchunke und Kammolch	Förder- oder Kompensationsmaßnahme	Eigentümer, Landnutzer, uNB, GEDO, Landschaftspflegeverband mittelfristig und dauerhaft	112, 125, 137, 165, 205, 208, 212
	Sanierung von Stauanlagen und Festlegung von Stauzielen (maximal und ggf. minimal) und Abstimmung hinsichtlich der Bewirtschaftung innerhalb der genehmigten Staulamelle für einen mindestens 1,5 Meter hohen Wasserstand oberliegender Gewässer im März eines Jahres	wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG, Förderprogramm, z. B. RL zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, Richtlinie Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme, ggf. wasserrechtliche Entscheidung	Eigentümer, GEDO, uWB, uNB Landnutzer mittelfristig und dauerhaft	Wasserwirtschaftliche Stauanlagen an den Gräben, 12, 13, 25, 27
	Öffnung von Verrohrungen	Planfeststellung gemäß § 68 Absatz 1 WHG durch die obere Wasserbehörde	Eigentümer, GEDO, oWB, LfU Landnutzer mittelfristig und dauerhaft	16
	Regulation des Wasserstandes für 1,5 Meter Mindeststauhöhe im März eines Jahres von den oberliegenden Gewässern 151 und 153	Förderprogramm, z. B. RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme, ggf. wasserrechtliche Entscheidung gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG	Eigentümer, Vorhabensträger, GEDO, uWB, uNB, LfU, ILB mittelfristig und dauerhaft	28
	Gehölze in der Hohlform entfernen	Förderprogramm, z. B. RL Natürliches Erbe, Kompensationsmaßnahme, ggf. wasserrechtliche Entscheidung gemäß § 38 Absatz 5 WHG	Landnutzer, Eigentümer, GEDO, uWB, Vorhabensträger mittelfristig und dauerhaft	53, 112, 149
	Entfernen von Gehölzen an südlichen Uferlagen	wasserrechtliche Entscheidung gemäß § 38 Absatz 5 WHG, RL Natürliches Erbe, Vertragsnaturschutz, Kompensationsmaßnahme nach BNatSchG und BauGB	Landnutzer, Eigentümer, GEDO, uWB, Vorhabensträger mittelfristig	nur bei überwiegend ganzjährig wasserführenden Kleingewässern mit einer Gehölzbeschattung von mehr als 25 %
	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG, EU-MLUL-Forst-RL, § 5 Absatz 3 BNatSchG	Eigentümer, LFB, uNB mittelfristig	103, 104, 114, 115
	Erhalt der Waldbestände	§ 8 LWaldG, § 33 BNatSchG	Eigentümer, LFB dauerhaft	103, 104, 107, 114, 115

Abkürzungen:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und die Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
BbgNatSchAG	Ausführungsgesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung
gute fachliche Praxis	ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
KULAP	Richtlinie des MLUL zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin
RL Natürliches Erbe	Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des Natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins
Richtlinie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes	Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der Bewirtschaftung der Wasserressourcen im ländlichen Raum
Richtlinie zur Entwicklung von Gewässern	Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern
Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau	Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau
EU-MLUL-Forst-RL	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben
Cross Compliance	Gewährung von Direktzahlungen/Beihilfen bei Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit (Verknüpfung von Prämienzahlungen mit der Einhaltung von Umweltstandards)
GEDO	Gewässer- und Deichverband Oderbruch
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LFB	Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde
LfU	Landesamt für Umwelt
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
uNB	untere Naturschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
oWB	obere Wasserbehörde

Verwendete Literatur:

- Haake, Heike, 1996, „Limnologische Charakterisierung ausgewählter Ackerhohlformen (Sölle) des nordostdeutschen Jungmoränengebietes als Grundlage von Schutzmaßnahmen“, Digitale Dissertation der Humboldt-Universität zu Berlin
- Knuth, Detlef und Rothe, Udo, 2012, „Faunistische Untersuchungen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Lietzen/Döbberin“, Gutachten im Auftrag des LUGV Bbg, unveröffentlicht
- Stoefer, Matthias, 2007, Erfassung der Amphibien 2007 im FFH-Gebiet Lietzen/Döbberin, Gutachten im Auftrag des LUA Bbg, unveröffentlicht